

1. Mitgliedsbeiträge:

Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre): **55,00 EUR** jährlich

Erwachsene: **70,00 EUR** jährlich

Familienbeitrag: **150,00 EUR** jährlich

Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können im Rahmen der Familienmitgliedschaft als Vereinsmitglied geführt werden, solange sie nicht ein leistungsbezogenes Entgelt beziehen. Ist die Vereinsmitgliedschaft im Rahmen der Familienmitgliedschaft einmal ausgelaufen, kann sie nicht mehr zurückgeführt werden. Schüler und Studenten haben das Recht auf Familienmitgliedschaft mittels eines Schüler- bzw. Studentenausweises nachzuweisen.

Sofern Schüler und Studenten gleichzeitig auch ein leistungsbezogenes Entgelt beziehen, entfällt die Möglichkeit der Familienmitgliedschaft.

Für Einzelmitglieder gilt sinngemäß die identische Regelung.

1.1. Aufnahmegebühr:

Aufnahmegebühr für Einzelmitglieder: **15,00 EUR**

Aufnahmegebühr für Familien: **25,00 EUR**

1.2. Zusatzbeiträge:

Reha-/Gesundheitssport ohne Verordnung: **35,00 EUR** halbjährlich für Vereinsmitglieder

1.3. Verwaltungskosten:

Schwimmkurs (pro Kurs): **25,00 EUR** für Vereinsmitglieder

Die Schwimmkursteilnahme für Nichtmitglieder ist nicht möglich.

2. Zusätzliche Aufwendungen für Sportler bei der Wettkampfteilnahme

Neben dem Mitgliedsbeitrag beteiligen sich die Sportler an den Startgebühren der Wettkämpfe, zu denen sie sich gemeldet haben oder von Vereinsseite aus gemeldet wurden, in nachfolgender Weise:

2.1. eintägige Wettkämpfe

Die Sportler beteiligt sich an den ersten fünf Einzelstarts mit einem Betrag in Höhe von 1,50 EUR je Einzelstart an den entstandenen Startgebühren. Ab dem sechsten Einzelstart tragen die Sportler die Startgebühren in voller Höhe.

2.2. mehrtägige Wettkämpfe

Die Sportler beteiligen sich an den ersten acht Einzelstarts bei zweitägigen Wettkämpfen mit einem Betrag in Höhe von 1,50 EUR je Einzelstart an den entstandenen Startgebühren. Ab dem neunten Einzelstart bei zweitägigen Wettkämpfen tragen die Sportler die Startgebühren in voller Höhe.

Bei dreitägigen Wettkämpfen erfolgt im Vorfeld eine Einzelstartfestlegung.

2.3. amtliche Wettkämpfe

Sofern es sich um einen amtlichen Wettkampf handelt, trägt der Verein die Startgebühren in voller Höhe. Bei Nichterreichen der Pflichtzeiten oder Nichtantreten sind die erhöhten nachträglichen Meldegelder (ENM) vom Sportler zu tragen.

2.4. Staffelwettkämpfe

Anfallende Startgebühren für Staffelwettbewerbe werden vom Verein in voller Höhe übernommen.

2.5. Abrechnung der Startgebühren

Die Abrechnung der zusätzlichen Startgebühren erfolgt mindestens einmal pro Halbjahr. Die Abrechnung wird dem Sportler in Schriftform zugestellt. Die Sportler haben möglichst ein Guthaben für die zusätzlichen Startgebühren einzurichten. Sofern kein Guthaben besteht, hat der Verein das Recht, die Sportler erst dann wieder zu Wettkämpfen zu melden, wenn die zusätzlichen Startgebühren durch das Guthaben gedeckt sind. Ein möglicher negativer Betrag ist durch den Sportler nach Aufforderung durch den Verein unverzüglich auszugleichen.

2.6. Lizenzierungsgebühren

Die Gebühren für die Erstlizenzierung sowie die Gebühren für die Jahreslizenzen der Sportler trägt der Verein.

3. Kosten für die Erstellung von Beitragsrechnungen

Der Verein strebt die ausschließliche Zahlung von Mitglieds- und Zusatzbeiträgen mittels des Lastschriftinzugsverfahrens an. Mitglieder, die eine Begleichung der Mitglieds- und Zusatzbeiträge per Rechnung wünschen, zahlen einen Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 10,00 EUR.

4. Kosten für Lastschriftrückläufe

Der Verein stellt dem Mitglied die Kosten für die Nichteinlösung der Lastschrift in Rechnung, die dem Verein von dem betreffenden Geldinstitut belastet wurde.

5. Kosten für Mahnverfahren

Der Verein ist berechtigt, dem Mitglied die entstandenen Kosten für das Mahnverfahren mit einer Kostenpauschale in Höhe von 5,00 EUR für die erste Mahnung und mit einer Kostenpauschale in Höhe von 8,00 EUR für die zweite Mahnung in Rechnung zu stellen.

Mit Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens trägt das Mitglied alle mit dem im Zusammenhang mit dem gerichtlichen Mahnverfahren anfallenden Kosten und Zinsen.

Gültig ab 01.01.2022, gemäß Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung vom 24.09.2021